



§. 15.

Vom Reichs = Hofrath.

In der Reichs = Hofr. Ord. Tit. 4. §. 15. ist versehen: „ Die Consilia und Informationes Juris, so die Partheyen selbst ihnen stellen lassen, sollen nicht pro parte Actorum gehalten, noch in dem Rath referiret werden; Dann mit Abhör = und Verlesung derselbigen, und dergleichen, wollen Wir Unsern Reichs = Hofrath nicht beladen, sondern bey dem verbleiben lassen, daß die durch jeder Sach Referenten daheim ersehen, aber darauf mehr oder weiters nicht gegangen, als so viel solche den Haupt = Actis, und darinn erwiesenem Facto gemäß befunden, auch anderer Gestalt nicht in Votis angezogen werden. „

In einem Auffatz von 1686. aber ⁽¹⁾ wird dabey erinnert: „ Obwolen dergleichen Consilia und Juris Informationes pro parte Actorum nicht zu halten, oder dem Reichs = Hofrath Ziel und Maas geben können; so wird doch nicht undienlich seyn, daß, wann dergleichen in forma authentica vorgelegt und dem Facto gemäß befunden werden, um eines oder das andere mit Fleiß ausgearbeitete zu durchgehen, sie in gewisse Consideration gezogen werden mögen; so bishero fast nie beschehen. „

Als der Reichs = Hofrath um das Jahr 1740. Jurisdiction = Streitigkeiten mit dem Hause Oesterreich hatte, bezog er sich in einem Reinsinuato an die Oesterreichische Hofkanzley vom 27. Jan. zu seinem Behuf auf der Rechtslehrer Meinungen. ⁽²⁾

F 3

Aus

⁽¹⁾ Beym HENNIGES ad Instr. Pac. p. m. 783.

⁽²⁾ s. meine Alt. u. neue R. Hofr. Concl. I. Theil, 171. S.